

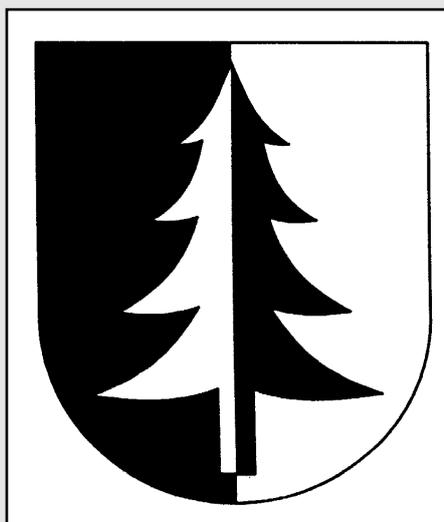
**GEMEINDEAMT
Grünau im Almtal**

Bezirk Gmunden, O.ö.
4645 Grünau im Almtal, Im Dorf 17
☎ 07616/8255-0, FAX 07616/8255-4

10

Gültig ab:
01.04.2017

**FRIEDHOFSORDNUNG
(Urnenfriedhof)**





FRIEDHOSFORDNUNG

Gemäß § 34 OÖ. Leichenbestattungsgesetz 1985, LGBl. 40/1985 idgF., ergeht auf Grund des Beschlusses des Gemeinderates der **Gemeinde Grünau im Almtal** vom 14. März 2017 folgende

FRIEDHOSFORDNUNG für den Urnenfriedhof der Gemeinde Grünau i.A.

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

(1) Der Urnenfriedhof der Gemeinde im Almtal ist eine der Allgemeinheit dienende Einrichtung im Sinne des Gesetzes vom 22.2.1961 zur Regelung des Leichen- und Bestattungswesens in OÖ. (OÖ. Leichenbestattungsgesetz LGBl.Nr. 40/1985 in der geltenden Fassung) und ist für das gesamte Gebiet der Gemeinde Grünau im Almtal bestimmt.

(2) Der Friedhof dient als Begräbnisstätte für die Bevölkerung der Gemeinde Grünau im Almtal und ist für die Beisetzung von Aschenurnen bestimmt. Personen aus anderen Gemeinden dürfen nur in begründeten Ausnahmefällen und mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung bestattet werden.

(3) Die Friedhofanlage befindet sich auf Grundparzelle 679/2, KG. Grünau im Almtal im Ausmaß von 2.639 m² und ist direkt mit der öffentlichen Wegparzelle 4683 verbunden.

§ 2 Verwaltung, Aufsicht und Bestattung

(1) Die Verwaltung des Urnenfriedhofes obliegt dem Gemeindeamt Grünau im Almtal. Dieses hat für die Wahrung der Ordnung im Friedhof, für die Erhaltung der baulichen und gärtnerischen Anlagen und der Zufahrtsstraße zu sorgen, sowie die Pflege der Gräber zu überwachen.

(2) Vom Gemeindeamt Grünau im Almtal, ist ein Gräberbuch und ein Übersichtsplan über die Lage der Gräber zu führen.

(3) Die Bestattung der Urnen hat nach den Bestimmungen des OÖ. Leichenbestattungsgesetzes in würdiger Form zu geschehen.

§ 3

Ordnungsvorschriften

(1) Der Urnenfriedhof ist ständig geöffnet.

(2) Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen der Organe des Gemeindeamtes Grünau im Almtal ist unbedingt Folge zu leisten.

§ 4

Verbote

Innerhalb des Friedhofes ist verboten:

1. Das Mitbringen von Tieren.
2. Das Befahren des Friedhofes mit Fahrzeugen und Fahrrädern.
3. Das Feilbieten von Waren aller Art sowie das Anbieten gewerblicher Dienste, soweit dafür nicht eine Genehmigung des Gemeindeamtes erteilt wurde.
4. Das Ablegen von Abraum außerhalb des hiefür vorgesehenen Platzes.

§ 5

Allgemeine Bestattungsvorschriften

(1) Die Feuerbestattung ist der Erdbestattung grundsätzlich gleichgestellt.

(2) Die Beisetzung einer Urne kann nur in die von der Gemeinde Grünau im Almtal zugeteilte Grabstätte, die nummeriert ist, erfolgen. Sie ist beim Gemeindeamt rechtzeitig anzumelden. Der Anmeldung ist eine Ausfertigung der standesamtlichen Sterbeurkunde (oder Abschrift aus dem Sterbebuch), sowie die Bescheinigung über die Einäscherung beizufügen.

§ 6

Gräberordnung

(1) Die Friedhofsanlage besteht aus Erdgräbern und dienen zur Aufnahme von 4 Urnen. Die Erdgräber haben eine Länge von 85 – 95 cm, eine Breite von 60 – 70 cm, eine Tiefe von 50 cm.

(2) Urnenbeisetzungen können entweder in aus Beton hergestellte Urnenkästen, die mit einer Abdeckplatte versehen sind erfolgen, oder mittels verrottbaren Urnen, die mindestens 50 cm in die Erde zu versenken sind.

(3) Bei einer Neuerrichtung bzw. Nachbesetzung eines Grabes sind ausschließlich verrottbare Urnen zu verwenden und mindestens 50 cm in die Erde zu versenken.

(4) Für die Errichtung und Erhaltung der Sammelbegräbnisstätte und Beisetzung jener Veraschten, für deren Bestattung keine Vorsorge getroffen worden ist, hat die Gemeinde aufzukommen.

(5) Wird ein Grab aufgelassen, sind im Grab befindliche nicht verrottbare Urnen (aus einer früheren Beisetzung) in der Sammelbegräbnisstätte beizusetzen.

§ 7 Benützungrechte, Übergang des Benützungrechtes

(1) Das Recht für eine Grabstätte wird durch Bezahlung der in der Friedhofsgebührenordnung festgesetzten Gebühr erworben und wird durch diese Verordnung bestimmt.

(2) Der Nutzungsberechtigte einer Grabstätte hat das Recht, in einer Beisetzungsstelle die zulässige Anzahl von Aschenkapseln beizusetzen und die Grabstätte in dem begrenzten Raum mit Blumenschmuck zu versehen.

(3) Nach dem Tod des Nutzungsberechtigten geht das Recht auf die Erben über.

(4) Das Nutzungsrecht erlischt durch Ablauf der zehnjährigen Ruhezeit. Das Nutzungsrecht kann nach Ablauf der Frist jeweils für mindestens fünf Jahre durch Bezahlung der Gebühr erneuert werden.

§ 8 Instandhaltung der Grabstätten

(1) Der Nutzungsberechtigte einer Grabstätte ist berechtigt und verpflichtet, die Grabstätte in einem geordneten Zustand zu erhalten.

§ 9 Entzug des Nutzungsrechtes bei Vernachlässigung der Grabstätte

Das Nutzungsrecht an den Grabstätten kann ohne Entschädigung entzogen werden, wenn die Grabstätte mit Zubehör nicht dieser Ordnung entsprechend angelegt oder in der Erhaltung vernachlässigt wird. In diesen Fällen muss zuvor eine dreimalige schriftliche Aufforderung ergangen sein.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01. April 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 21. September 2001 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

